

EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN SITUATION ZUR AUFSTELLUNG DES B-PLAN NR. 125 SÜDLICHER WIETER, STADT NORTHEIM

September 2018



Umweltplanung Lichtenborn

Dipl. Ing. M.Schmitz

Landschaftsarchitekt

SEPTEMBER 2018

EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN SITUATION ZUR AUFSTELLUNG DES B-PLAN NR. 125 SÜDLICHER WIETER, STADT NORTHEIM

September 2018

Einschätzung der Lebensraumbedeutung für Vögel und den Feldhamster -
Artenschutzrechtliche Würdigung

Auftraggeber: Planungsgruppe Puche
Stadtplanung Umweltplanung Consulting gmbH
Häuserstraße 1
37154 Northeim

Bearbeitung: Umweltplanung Lichtenborn
Dipl. Ing. Michael Schmitz
Dorfstr. 18
37181 Hardegsen

Bearbeiter: Dipl. Ing. Michael Schmitz
Dr. Dipl. Biol. Mareike Schneider

Lichtenborn, 02.09.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung und Ausgangssituation.....	4
2	Methoden	5
2.1	Feldhamster.....	5
2.2	Vögel.....	5
3	Potential (Ergebnisse).....	5
3.1	Feldhamster.....	5
3.2	Vögel.....	6
4	Naturschutzfachliche Einschätzung.....	8
4.1	Bedeutung des Gebietes für die untersuchten Tierartengruppen	8
4.2	Möglichkeiten der Vermeidung und Kompensation	8
5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	9
5.1	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	9
5.2	Artenschutzrechtliche Einschätzung für den B-Plan Nr. 125 „südlicher Wieter“	10
6	Abschließende artenschutzrechtliche Einschätzung.....	11
7	Zusammenfassung.....	11
8	Literatur	12

Tabellen, Abbildungen und Karten

Tabellen

Tab. 1:	Im Plangebiet und seiner Umgebung potentiell brütende Vogelarten	6
---------	--	---

Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Untersuchungsgebietes am Hang des Wieters, Stadt Northeim	4
---------	--	---

1 Aufgabenstellung und Ausgangssituation

Im Zuge der Vorarbeiten für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 125 „Südlicher Wieter“ der Stadt Northeim müssen auch artenschutzrechtliche Sachverhalte geklärt werden. Üblicherweise sind in solchen Fällen zur sachgerechten Bearbeitung des Schutzregimes des Artenschutzes nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 BNatSchG) Erhebungen der Tierwelt vor Ort durchzuführen.

Im vorliegenden Fall war dies aufgrund der jahreszeitlich sehr späten Auftragsvergabe (02.08.2018) nur noch sehr eingeschränkt möglich. Es muss daher im Wesentlichen auf eine Potentialeinschätzung zurückgegriffen werden. Alternativ müsste auf eine Bearbeitung im Frühjahr 2019 gewartet werden.

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um einen Acker, der im Norden von bestehender Bebauung und im Osten von der Hangbewaldung des Wieterhöhenzuges begrenzt wird. Von letzterer hält der Planungsraum Abstand, so dass der angrenzende Waldrand nicht Gegenstand dieser Untersuchung sein musste. Im Westen und Süden angrenzend setzt sich die Agrarlandschaft fort.

Es wurde in diesem Fall als vertretbar erachtet, auf umfangreiche Bestandsaufnahmen zu verzichten und die Fläche hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte lediglich mittels einer einmaligen Inaugenscheinnahme zu beurteilen. Angaben zum möglichen Arteninventar der Fläche beruhen daher auf Einschätzungen zur Artenausstattung, die u.a. bei anderen Planungen im Raum Northeim gewonnen wurden.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes am Hang des Wieters, Stadt Northeim

2 Methoden

2.1 Feldhamster

Der Feldhamster gehört als Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie zu den streng geschützten Arten. Er muss daher im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Betrachtung berücksichtigt werden, soweit Hamstervorkommen möglich erscheinen. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall zunächst als gegeben beurteilt worden.

In Niedersachsen ist mit dem Heft 4/2016 aus dem Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen ein Leitfaden zur Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung erschienen. Dieser setzt für entsprechende Untersuchungen diverse Standards:

- Die zu kartierende Fläche umfasst das Gebiet des Bebauungsplans bzw. die vom Eingriff unmittelbar betroffenen Grundflächen zzg. der potenziellen Feldhamsterlebensräume in einer ca. 500m breiten Randzone (mit geringerer, übersichtsartiger Untersuchungsintensität, wenn das Gebiet inmitten von Äckern liegt und wenn das Gebiet mindestens zur Hälfte mit Getreide bestellt ist)
- Bei Vorhaben mit nur punktueller Ausdehnung kann eine Erfassung auch kleiner gewählt werden (50-200m um den geplanten Eingriffsort)
- Es sind mindestens zwei Begehungen erforderlich, im Frühjahr (Anfang Mai-Anfang Juni) sowie in der Zeit nach der Ernte und vor der Bodenbearbeitung (Juli/August). Letztere verspricht den größten Erfolg.
- Randstrukturen müssen ebenfalls erfasst werden (Gräben, Feldraine etc.)

Die Fläche war Mitte August noch immer nur geerntet, aber nicht gegrubbert bzw. neu eingesät. Daher konnte eine Kontrolle der Fläche im Hinblick auf Vorkommen des Feldhamsters erfolgen. Es liegt damit für diese Art eine valide Kartierung vor, nicht nur eine Potentialeinschätzung. Aufgrund der Seltenheit des Feldhamsters im südlichen Niedersachsen wäre diese auch für diese Art nicht verlässlich.

2.2 Vögel

Es wurde keine systematische Kartierung der Fläche durchgeführt, da die Brutzeit Mitte August längst vorbei ist. Daher erfolgt keine Methodenbeschreibung. Die Fläche wurde einmalig, am 22.08.2018, in Augenschein genommen.

Sämtliche Aussagen zur Vogelfauna beruhen auf einer Potentialeinschätzung.

3 Potential (Ergebnisse)

Nachfolgend wird das Potential der Fläche für Vögel und die Ergebnisse der Feldhamsterkartierung im August dargestellt. Dabei wird auf eigene Erfahrungen aus dem Stadtgebiet Northeim zurückgegriffen.

3.1 Feldhamster

Die Nachsuche mittels speziell trainiertem Suchhund erbrachte keine Nachweise. Auf diese Art wird daher nachfolgend nicht weiter eingegangen.

3.2 Vögel

Der Planungsraum wird als Ackerfläche genutzt. In ausgedehnten Ackerlandschaften mit einem gewissen Abstand zu vertikalen Strukturen ist mit der Feldlerche zu rechnen. Möglich wäre außerdem ein Vorkommen der Wiesen-Schafstelze. Andere Arten der Feldflur wie z.B. das Rebhuhn, sind in Northeim recht selten geworden. Die Art benötigt immer neben den reinen Ackerflächen auch weitere Strukturen wie Brachen und Wiesen, Randbereiche von Bodenabbauten, Geländekuppen etc., Strukturen also, die zur Jungenaufzucht Deckung und Nahrung (Insekten) bieten. Diese liegen hier nicht vor. Sämtliche anderen potentiellen Brutvogelarten (s. Tab. 2) sind auf die angrenzende Bebauung und Gebüsch sowie Gehölz- bzw. Wälder der Umgebung angewiesen. Sie brüten mit Sicherheit nicht im Plangebiet sondern nutzen dieses (soweit sie vorkommen) nur gelegentlich als Nahrungsrevier. Nicht dargestellt sind Waldarten wie Grauspecht, oder auch weitere Arten mit sehr großen Raumansprüchen.

Tab. 1: Im Plangebiet und seiner Umgebung potentiell brütende Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	GF Nds.	GF REG B/B
Amsel	Turdus [m.] merula	*	*
Bachstelze	Motacilla [a.] alba	*	*
Birkenzeisig	Carduelis [f.] flammea	*	*
Blaumeise	Parus [c.] caeruleus	*	*
Bluthänfling	Carduelis [c.] cannabina	3	3
Buchfink	Fringilla coelebs	*	*
Dorngrasmücke	Sylvia communis	*	*
Eichelhäher	Garrulus glandarius	*	*
Elster	Pica [p.] pica	*	*
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3
Feldsperling	Passer montanus	V	V
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	*	*
Gartengrasmücke	Sylvia borin	V	V
Gimpel	Pyrrhula [p.] pyrrhula	*	*
Girlitz	Serinus serinus	V	V
Goldammer	Emberiza [c.] citrinella	V	V
Grünfink	Carduelis chloris	*	*
Grünspecht	Picus [v.] viridis	*	*
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*	*
Hausperling	Passer [d.] domesticus	V	V
Heckenbraunelle	Prunella [m.] modularis	*	*
Kernbeißer	Coccothraustes	V	V
Klappergrasmücke	Sylvia [c.] curruca	*	*
Kleiber	Sitta [e.] europaea	*	*
Kohlmeise	Parus [m.] major	*	*
Mauersegler	Apus apus	*	*
Mehlschwalbe	Delichon [u.] urbicum	V	V
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*	*
Rabenkrähe	Corvus [c.] corone	*	*
Rauchschwalbe	Hirundo [r.] rustica	3	3
Ringeltaube	Columba palumbus	*	*
Rotkehlchen	Erithacus [r.] rubecula	*	*
Star	Sturnus [v.] vulgaris	3	3

Stieglitz	Carduelis [c.] carduelis	V	V
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	*	*
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*	*
Zilpzalp	Phylloscopus [c.] collybita	*	*
Wiesenschafstelze	Motacilla [f.] flava	*	*

Weitere Erläuterungen:**Mögliche Vorkommen fettgedruckt.**

GF Nds.: Gefährdungsgrad nach „Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten“ (8. Fassung, Stand 2015, KRÜGER, T. u. NIPKOW 2015)

GF Reg.: Gefährdungsgrad in den Naturräumlichen Regionen Niedersachsens nach „Rote der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten (8. Fassung, Stand 201) (KRÜGER u. NIPKOW 2015)

B/B Bergland mit Börden

- 0 : Erlöschen oder verschollen
 1 : Vom Erlöschen bedroht
 2 : Stark gefährdet
 3 : gefährdet
 R : Arten mit geographischer Restriktion
 V : Arten der Vorwarnliste, derzeit noch nicht gefährdet

Damit muss im Gebiet und seiner Umgebung potentiell mit ca. 38 Brutvogelarten gerechnet werden. Nur zwei Arten, die in Niedersachsen gefährdete Feldlerche und die Wiesenschafstelze brüten potentiell direkt im Plangebiet.

4 Naturschutzfachliche Einschätzung

4.1 Bedeutung des Gebietes für die untersuchten Tierartengruppen

Die naturschutzfachliche Bedeutung des Plangebietes als Lebensraum für Arten wird derzeit als begrenzt beurteilt. Die intensive Ackernutzung verhindert weitgehend die Ausprägung artenreicher Lebensgemeinschaften. Ein aktuelles Vorkommen des Feldhamsters wird hier aufgrund der gelungenen Sommerkartierung ausgeschlossen. Da aber ein Acker überbaut wird, der grundsätzlich Teil der Feldflur ist und nunmehr als solcher in Zukunft nicht mehr für Feldlerche und Wiesenschafstelze zur Verfügung steht, muss im Sinne einer Potentialbetrachtung ein erheblicher Eingriff konstatiert werden. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass konkrete Vorkommen der Feldlerche immer auch von der Feldfrucht abhängen (z.B. nicht in Raps, Mais u.a.) und dass die Lage der Fläche im Hinblick auf vertikale Strukturen im „Grenzbereich“ der Feldlerche liegt. Möglicherweise sind angrenzende vertikale Strukturen (Waldränder, Siedlung, Feldgehölze) bereits für eine Besiedlung durch die Fläche zu nah.

4.2 Möglichkeiten der Vermeidung und Kompensation

Hier könnte als Kompensationsmaßnahme beispielsweise eine Verbesserung der Strukturierung in der verbleibenden Agrarlandschaft, etwa durch Anlage einer mehrjährigen Brache, erfolgen. Hierdurch wäre vor allem auch das Schutzgut Boden zu kompensieren. Eine solche Fläche wäre daher auf verschiedene Schutzgüter anrechenbar.

Die Fläche sollte nicht unmittelbar an einem Weg liegen und könnte z.B. in dem verbleibenden Zwischenraum zwischen östlich angrenzendem Wald und Baufeld verortet werden. Hier könnte gut ein strukturreicher Übergang zwischen Baufeld und Wald (Streuobstwiese, Brache, Waldrandgestaltung) angelegt werden. Dieser wäre als Lebensraum für Vögel (allerdings nicht für die potentiell vorkommende Feldlerche) sehr gut geeignet. Die Größe müsste anhand der Eingriffsbilanzierung ermittelt werden.

Es verbliebe die Frage inwieweit artenschutzrechtliche Aspekte zu bewältigen sind:

5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

5.1 Rechtliche Grundlagen

Im Jahr 2007 trat die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft, wodurch umfangreiche artenschutzrechtliche Prüfungen für jede Art von Planungs- und Zulassungsverfahren erforderlich wurden. Im Rahmen des vorliegenden artenschutzfachlichen Beitrages wird untersucht, ob Verbotstatbestände des Artenschutzrechtes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG erfüllt sind.

Demnach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Erläuterungen zu den Verboten:

Tötungsverbot

Es ist verboten, besonders geschützte Tierarten und ebenso geschützte Pflanzenarten zu töten bzw. auszureißen. Zu beachten ist dabei, dass das Tötungsverbot individuenbezogen zu interpretieren ist. Tötungen können z.B. im Falle einer Baufeldräumung zur Brutzeit der Vögel geschehen. Hierunter fallen zunächst sehr viele Arten. Für Eingriffe, die im Rahmen der Bauleitplanung vorbereitet werden, greift hier aber der § 44 (5) BNatSchG, so dass im vorliegenden Fall lediglich die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu betrachten sind.

Störungsverbot

Das Störungsverbot im Sinne des § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen und kann im Falle eher kleinflächiger Bauleitplanungen für den Einzelfall und bei Vögeln und Feldhamstern regelmäßig nicht sinnvoll geprüft werden. Die meisten lokalen Bestände oder Populationen von streng geschützten Arten lassen sich nicht derart kleinräumig abgrenzen und müssten in größerem räumlichen Kontext, etwa auf der Ebene einer lokalen Landschaftsplanung oder regionalen Landschaftsrahmenplanung beurteilt werden. Ob also durch Maßnahmen wie der Bebauung eines einzelnen Ackers wie in diesem Fall solch starke Störungen ausgelöst werden, dass sie nachweisbare Auswirkungen auf die Bestände der hier lebenden Vogelarten hätten, ist sehr unwahrscheinlich. Dennoch hat unbestreitbar der zunehmende Lebensraumverlust durch Bebauung sicher große Auswirkungen auf die Artengemeinschaften der Agrarlandschaften (neben anderen gravierenden Beeinträchtigungen). Zur Prüfung des Störungsverbotes müsste aber mindestens eine Abgrenzung von lokalen Populationen betroffener Arten erfolgen und also ihr Bestand ermittelt werden – ein unverhältnismäßiger Aufwand zur Beurteilung einer kleinen Einzelfläche und eher Aufgabe einer kommunalen Landschaftsplanung. Am ehesten sind noch Störungen zu unterstellen, wenn empfindliche Arten mit sehr geringer Abundanz (Schwarzstorch u.a.) in großer Nähe zu einem

Eingriff beeinträchtigt werden können. Dies hat nahezu immer auch Auswirkungen auf lokale Populationen, greift aber hier nicht.

Es gibt bisher keine Prüfmechanismen für kumulative Wirkszenarien im Artenschutzrecht, wenn beispielsweise im Laufe der Jahre nach und nach immer mehr Flächen benötigt werden und dadurch Populationen streng geschützter Arten nach und nach verschwinden, jedenfalls ihr Bestand erheblich kleiner wird und damit sich auch ihr Erhaltungszustand verschlechtert. Obwohl dieses Problem beinahe überall greift, muss das Störungsverbot daher auch in dieser Planung weitgehend unprüfbar verbleiben.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Niststätten

Von besonderem Interesse bei artenschutzrechtlichen Prüfungen ist die Frage nach dem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Niststätten. Hierbei sind nicht nur aktuell besiedelte Niststätten, sondern auch unbesiedelte Niststätten gemeint, vor allem, wenn diese dauerhaften Charakter haben und jährlich wiederbesiedelt werden (Schwalbennester, Quartiere von Fledermäusen u.a.). Letztere sind nämlich auch dann geschützt, wenn sie aktuell nicht besiedelt sind.

Nahrungsreviere unterliegen dagegen im Regelfall (Ausnahme: „essentielle Jagdgebiete“) nicht den scharfen Vorschriften des Artenschutzrechtes. Besonders artenreiche Brutvogelvorkommen wären aber selbstverständlich als eingriffserhebliche Belange zu würdigen und im besten Fall zu erhalten. Mindestens müssen sie daher bei zu erwartender Inanspruchnahme kompensiert werden. Da hier nur eine Potentialbetrachtung möglich war, muss eine „worst case“ Betrachtung erfolgen. Es wurden daher bereits Maßnahmen für eine Kompensation vorgeschlagen.

Für den Fall, dass artenschutzrechtliche Verbote greifen und keine funktionserhaltende Maßnahmen möglich wären, könnte theoretisch nur noch eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG weiterhelfen. Hierbei sind aber nur wenige Ausnahmegründe zugelassen. Entsprechend selten kommt die Ausnahmeregelung in der Praxis zur Anwendung.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist, anders als erhebliche Beeinträchtigungen, die im Rahmen der Eingriffsregelung konstatiert werden, der baurechtlichen Abwägung nicht zugänglich. Es handelt sich hierbei um einen rechtlich unabhängigen, „abwägungsfesten“ Rechtssachverhalt.

5.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung für den B-Plan Nr. 125 „südlicher Wieter“

Es wird davon ausgegangen, dass § 44 (5) BNatSchG angewendet wird. Gegenstand der Einschätzung sind daher alle europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, nicht jedoch alle anderen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Feldhamster

Die Art wurde nicht nachgewiesen und ist daher artenschutzrechtlich nicht zu würdigen.

Vögel

Im vorliegenden Fall sind überwiegend häufige und nicht gefährdete Vogelarten im Randbereich des Plangebietes (außerhalb) als Brutvogelarten zu erwarten. Etwaige Nahrungsgäste (Grünspecht) sind hier nicht zu betrachten, da Nahrungsreviere von Vogelarten nur in sehr engen Grenzen dem gesetzlichen Schutz unterliegen. Für potentielle Vorkommen der Feldlerche und der Wiesenschafstelze muss eine Bauzeitenregelung beachtet werden, damit z.B. bei Frei-

machung des Baufeldes keine Nester dieser Arten zerstört werden. In der Zeit zwischen Anfang März und Ende Juli (Brutzeit der Feldlerche) darf daher die Baustelle nicht angefangen werden.

Die möglichen Beeinträchtigungen durch Zerstörung der Vegetationsstrukturen verbleiben unterhalb der artenschutzrechtlichen Schwelle.

6 Abschließende artenschutzrechtliche Einschätzung

Bei Beachtung der Bauzeitenregelung in der Zeit zwischen Anfang März und Ende Juli ist das Artenschutzrecht nicht einschlägig, da dann keine dauerhaften Niststätten zerstört werden.

7 Zusammenfassung

Mit dem B-Plan 125 „Südlicher Wieter“ soll eine weitere Wohnbebauung am Südrand der Stadt Northeim ermöglicht werden. Zur Klärung der Eingriffserheblichkeit und artenschutzrechtlicher Sachverhalte sollte die Fauna (Vögel, Feldhamster) im Planungsraum in der Saison 2018 untersucht werden. Aufgrund einer jahreszeitlich späten Auftragsvergabe konnte diesem Erfordernis nicht mehr vollumfänglich entsprochen werden. Die Vögel konnten nicht mehr untersucht werden. Hierzu erfolgte eine Potentialeinschätzung. Der Feldhamster konnte noch mittels einer sommerlichen Erfassung unter Zuhilfenahme eines Suchhundes zuverlässig erfasst werden. Es wurden keine Nachweise erbracht.

Im Sinne der Potentialbetrachtung ist nicht auszuschließen, dass Feldlerche und Wiesenschafstelze das Gebiet besiedeln. Es wird daher empfohlen eine Kompensationsfläche in der Agrarlandschaft anzulegen, deren Umfang sich beispielsweise am Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden bemessen könnte (Synergien sind gut möglich).

Artenschutzrechtlich ist mit Blick auf das potentiell mögliche Vorkommen von Arten der Feldflur eine Bauzeitenregelung in der Zeit zwischen Anfang März und Ende Juli einzuhalten.

8 Literatur

KRATSCH (2011): in: SCHUMACHER u. FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG § 44, Rdnr. 70, Kommentar zum BNatSchG, 2te Auflage, Kohlhammer

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, Inkraftgetreten am 1: März 2010)

KRÜGER, Th. U. NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 8. Fassung, 4/2015

NLWKN (2016): BREUER, W. (Bearb. U. Mitarbeit von U.KIRCHBERGER, U. MAMMEN u. T. WAGNER: Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2016, S. 176-202

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & CH. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands - Herausgegeben im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA)